

## **Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Emden 2020 - 2024**

### **Erörterung der Bedenken und Anregungen der Träger**

#### **öffentlicher Belange**

Bei der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes ist gemäß § 5 des niedersächsischen Abfallgesetzes den Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange (TÖB) von dem Abfallwirtschaftskonzept berührt werden können, Gelegenheit zur Erörterung zu geben.

Der erste Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Emden wurde den Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnis gegeben sowie öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die eingegangenen Bedenken und Anregungen werden nachfolgend dargestellt und erörtert. Soweit den Anregungen gefolgt werden soll, ist dies entsprechend vermerkt worden.

Einwender	Kritik/Anmerkung/Hinweis und Kommentar (wenn kein Kommentar enthalten ist: Hinweis wird zur Kenntnis genommen)
„Ostfriesische Landschaft“ Archäologischer Dienst & Forschungsinstitut Dr. Jan F. Kegler	<p>1) <i>Die Belange der archäologischen Denkmalpflege werden nicht berührt, da keine eigene Abfalldeponie betrieben werden soll. Sollte jedoch in Zukunft über einen Deponiestandort im Stadtbereich Emden nachgedacht werden, ist der Archäologische Dienst miteinzubeziehen.</i></p> <p><b>Kommentar:</b> Derzeit bestehen keine Überlegungen für einen Deponiestandort im Stadtbereich Emden.</p>
Stadt Emden Fachdienst Bauaufsicht Baugenehmigungen, Bauvorbescheide, Denkmalschutz	<p>2) <i>Es bestehen keine Bedenken, die Belange des Denkmalschutzes werden durch das Abfallwirtschaftskonzept nicht berührt.</i></p>
Stadt Emden, Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz	<p>3) <i>Die vom Fachdienst zu vertretenden Belange werden gem. den Darstellungen des Konzeptes nicht betrachtet. Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes wird um Beachtung folgender Punkte gebeten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <i>Sammeleinrichtungen sollten so aufgestellt werden, dass Feuerwehrfahrzeuge nicht behindert werden und die notwendigen Bewegungs- und Aufstellflächen freigehalten werden.</i></li> <li>b. <i>Sammelcontainer sind mit einem Mindestabstand zu baulichen Anlagen von 5,00 m aufzustellen, um einer evtl. Brandüberschlagsgefahr vorzubeugen, ggf. ist eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ratsam.</i></li> <li>c. <i>Sammelbehälter sollten gegen Brandstiftungsversuche bzw. fahrlässige Brandstiftung und Selbstentzündung gesichert werden.</i></li> </ul> <p><b>Kommentar:</b> Diese Punkte sind nicht Gegenstand eines Abfallwirtschaftskonzeptes. Gleichwohl wird der BEE darauf achten, dass bei der Planung von Sammeleinrichtungen die angesprochenen Punkte durch die Bauherren berücksichtigt werden.</p>
Stadt Emden, Fachdienst Straßenverkehr	<p>4) <i>Aus Sicht der Verkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.</i></p>
IHK für Ostfriesland und Papenburg	<p>5) <i>Es wird auf eine Stellungnahme verzichtet, da sich das Abfallwirtschaftskonzept im Wesentlichen auf die Beseitigung und Verwertung von Abfällen aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen bezieht.</i></p>

**Abfallwirtschaftskonzept Stadt Emden 2020 - 2024**  
**Stellungnahmen zum 1. Entwurf**



Landkreis Leer Abfallwirtschaftsbetrieb	6) <i>Es bestehen keine Bedenken.</i>
Stadtwerke Emden	7) <i>Von einer Beteiligung wird abgesehen, da die Stadtwerke vom Abfallwirtschaftskonzept nicht betroffen sind.</i>